



Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Artikel 35 Absatz 4 DS-GVO

für die gemäß Artikel 35 Absatz 1 DS-GVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung von Verantwortlichen **im öffentlichen Bereich** durchzuführen ist

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht**
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0
Telefax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

www.LDA.Brandenburg.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| A | Gesetzliche Grundlage | 3 |
| B | Ziel dieses Dokuments | 4 |
| C | Bewertung des Risikos von Verarbeitungsvorgängen | 5 |
| D | Liste nach Artikel 35 Absatz 4 DS-GVO für den öffentlichen Bereich | 6 |

A Gesetzliche Grundlage

Die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ (DS-GVO) regelt im Abschnitt 3 (Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation) des Kapitels IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter) die Rahmenbedingungen zur sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (kurz: DSFA; im Englischen: Data Protection Impact Assessment oder DPIA). Artikel 35 DS-GVO legt dabei fest, wann eine DSFA durchzuführen ist und was diese enthalten muss. Artikel 36 DS-GVO beschreibt das besondere Verfahren der Konsultation der Aufsichtsbehörde durch den Verantwortlichen bei Fortbestehen hoher Risiken auch unter Anwendung von auf Grundlage der DSFA festgelegten verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Grundlage dieses Dokuments ist Artikel 35 Absatz 4 Satz 1 DS-GVO:

„Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese.“

Die vorliegende Liste gilt **ausschließlich für Verarbeitungsvorgänge aus dem öffentlichen Bereich**, die unter den **Anwendungsbereich der DS-GVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes** fallen und die nicht mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens von natürlichen Personen in mehreren Mitgliedstaaten verbunden sind.

Führt eine verantwortliche Stelle (Verantwortlicher i. S. v. Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO) im öffentlichen Bereich Verarbeitungsvorgänge aus, die in Artikel 35 Absatz 3 DS-GVO oder dieser Liste aufgeführt sind, ohne vorab eine DSFA durchgeführt zu haben, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen Artikel 35 Absatz 1 DS-GVO von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO Gebrauch machen. Gegen eine derartige Maßnahme der Aufsichtsbehörde steht der Rechtsweg gemäß Artikel 78 DS-GVO offen.

B Ziel dieses Dokuments

Das Dokument hat **nicht den Anspruch der Vollständigkeit**, wenngleich versucht wird, möglichst viele der DSFA-pflichtigen Verarbeitungsvorgänge zu berücksichtigen. Auf Grund der Schnelllebigkeit im digitalen Umfeld kann dieses Dokument nur als „lebendiges“ Papier angesehen werden, das ständigen Änderungskontrollen hinsichtlich der Aufnahme neuer Verarbeitungen in die Liste der Verarbeitungsvorgänge unterliegt.

Wichtiger Hinweis:

Wird die Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der vorliegenden Liste nicht aufgeführt, so ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass keine DSFA durchzuführen wäre. Stattdessen ist es Aufgabe des Verantwortlichen, im Wege einer Vorabprüfung einzuschätzen, ob die Verarbeitung aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufweist und damit die Voraussetzungen nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 DS-GVO erfüllt.

Zum Begriff des Risikos wird auf die [Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung \(DSFA\) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“](#) (WP 248 Rev. 01, angenommen am 4. April 2017, zuletzt überarbeitet und angenommen am 4. Oktober 2017; hier kurz: WP 248) der Artikel-29-Datenschutzgruppe und das [Kurzpapier Nr. 18: Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen](#) der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder verwiesen.

Das Ergebnis der Vorabprüfung ist zu dokumentieren. Dabei sind die im Zuge der Verarbeitungstätigkeit möglicherweise auftretenden Schäden mitsamt ihrer Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit explizit zu benennen.

Ausnahmen:

Für **bestehende Verfahren**, die vor Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung nach einer Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß freigegeben wurden, muss in der Regel zunächst keine DSFA durchgeführt werden, solange sich nicht durch wesentliche Änderungen des Verfahrens oder äußerer Umstände das damit verbundene Risiko geändert hat. In der Regel wird davon ausgegangen, dass dies nach einigen Jahren durch Fortschreiten der Technik und geänderte Bedrohungsszenarien der Fall ist. Genauere Ausführungen dazu, wann von einer wesentlichen Änderung auszugehen ist, finden sich in WP 248.

Eine DSFA muss darüber hinaus gemäß Artikel 35 Absatz 10 DS-GVO nicht durchgeführt werden für Verarbeitungsvorgänge, die auf einer Rechtsgrundlage beruhen, die den konkreten Verarbeitungsvorgang regelt, und wenn bereits im Rahmen der **allgemeinen Folgenabschätzung** im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte. Die allgemeine Folgenabschätzung muss die Kriterien der DSFA erfüllen, insbesondere im Hinblick auf den Detailgrad der Untersuchung, und eindeutig als solche benannt sein. Dies kann nur für Rechtsgrundlagen der Fall sein, die nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung erlassen bzw. überarbeitet wurden. Da Risiken und Abhilfemaßnahmen des konkreten Einsatzes eines Verfahrens vor Ort in der Regel nicht vollständig im Rahmen einer allgemeinen Folgenabschätzung erfasst werden können, muss klar benannt werden, welche weitergehenden Untersuchungen von der verantwortlichen Stelle durchzuführen sind. Um auf

Änderungen des Risikos durch Änderungen der äußeren Umstände eines Verfahrens reagieren zu können, sollte für eine allgemeine Folgenabschätzung analog zur normalen DSFA eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung stattfinden.

C Bewertung des Risikos von Verarbeitungsvorgängen

Die Datenschutz-Grundverordnung hebt drei Situationen hervor, in denen in jedem Fall eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist (vgl. Artikel 35 Absatz 3 DS-GVO):

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Ergänzend dazu sind WP 248 ab Seite 10 maßgebliche Kriterien zur Einordnung von Verarbeitungsvorgängen wie folgt zu entnehmen:

1. Bewerten oder Einstufen (Scoring)
2. Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
3. Systematische Überwachung
4. Vertrauliche oder höchst persönliche Daten
5. Datenverarbeitung in großem Umfang
6. Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
7. Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
8. Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
9. Betroffene Personen werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert.

Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sind im genannten Dokument enthalten.

Erfüllt ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr dieser Kriterien, so ist vielfach ein hohes Risiko gegeben und eine DSFA durch den Verantwortlichen durchzuführen. In wenigen Einzelfällen mag es jedoch auch vorkommen, dass nur eines der genannten Kriterien erfüllt wird und dennoch auf Grund eines hohen Risikos des Verarbeitungsvorgangs eine DSFA notwendig wird.

D Liste nach Artikel 35 Absatz 4 DS-GVO für den öffentlichen Bereich

| Nr. | Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit | Beispiele |
|-----|--|--|
| 1 | Umfangreiche Verarbeitung von Daten nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO, oder von Daten, die dem Sozialgeheimnis oder einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen | <p>Verarbeitung von Personalausweis- und Passanträgen sowie der jeweiligen Register bei Kommunen und bei landesweiten Verfahren</p> <p>Melderegister und Spiegelregister von Kommunen und bei landesweiten Verfahren</p> <p>Verfahren zur Führung von Personenstandsregistern von Kommunen und bei landesweiten Verfahren</p> <p>Umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements</p> <p>Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen von Krankheitsregistern (z.B. Klinisches Krebsregister, zentrale Stelle Mammographie-Screening)</p> <p>Verarbeitung von Gesundheitsdaten in beliebigen Krankenhäusern</p> <p>Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Gesundheitsbehörden (insbes. Infektionsschutz, Hygieneüberwachung, Gutachten/Zeugnisse, Kinder- und Jugendgesundheitspflege, Aufsicht über Heil- und Heilhilfsberufe, Krankenkassen, etc., Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen zu Früherkennungsuntersuchungen der Kinder und Jugendlichen (ZER), Prüfungsamt, berufsrechtliche Verfahren, Erteilung von Berufserlaubnissen u.Ä., gewerbeärztlicher Dienst)</p> <p>Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der Kassen(zahn) ärztlichen Vereinigung, Kammern nach dem Heilberufsgesetz des Landes Brandenburg, Krankenkassen oder dem medizinischen Dienst der Krankenkassen</p> <p>Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei den Unfallkassen</p> <p>Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten im Rahmen der Gewährung von Sozial- und Rentenleistungen (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, Wohngeldstellen)</p> |
| 2 | Umfangreiche Verarbeitung von Daten schutzbedürftiger Personen | <p>Zentrale Verarbeitung von Daten über Asylsuchende</p> <p>Zentrale Schulverwaltungs-Software</p> <p>Zentrale Schülerdatei</p> <p>Virtuelle Lernumgebung auf einer Online-Lernplattform, die den Lehr- und Unterrichtsbetrieb durch die Bereitstellung und Organisation von Lerninhalten ergänzt oder ersetzt und dabei potenziell sensible personenbezogene Daten von Schülern verarbeitet</p> |

| Nr. | Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit | Beispiele |
|-----|--|--|
| 3 | Systematische Verarbeitung von vertraulichen oder höchstpersönlichen Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen | <p>Elektronische Personalakte sowie Sachaktenführung bei Disziplinarverfahren, dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten</p> <p>Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Aufgaben der Jobcenter, inkl. kommunale Leistungen wie Suchtberatung oder Schuldnerberatung</p> <p>Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zuge der Sozialhilfe</p> <p>Eingliederungshilfen für behinderte Menschen</p> <p>Hilfe zur Pflege</p> <p>Beratung und Beantragung von Hilfen zur Erziehung</p> <p>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p> <p>Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung</p> <p>Hilfen für Junge Volljährige</p> |
| 4 | Systematisches Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen <ul style="list-style-type: none"> - die besonders schutzbedürftige Personen betreffen oder - die vertrauliche oder höchstpersönliche Daten der Betroffenen enthalten | Automatisierter Abgleich von Sozialdaten zwischen Behörden |
| 5 | Verarbeitung von Daten, von deren unbefugter Offenlegung, Änderung oder Nichtverfügbarkeit eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann | <p>Elektronische Verarbeitung von Daten über Personen in Zeugenschutzprogrammen oder Frauenhäusern, auch wenn es sich nur um einzelne Fälle handelt</p> <p>Datenverarbeitung im Rahmen der Härtefallkommission</p> |
| 6 | Zentral betriebene Kommunikationsverfahren zum umfangreichen Austausch sensibler Daten zwischen verschiedenen Stellen | Zentraler Betrieb eines Dienstes zur Sprach- und Videokommunikation für die Landesverwaltung |
| 7 | Umfangreiche Verarbeitung von Personalaktendaten, die auch vertrauliche oder höchstpersönliche Daten betrifft | Personal- und Stellenverwaltungssystem auf Landes- oder Landkreisebene |
| 8 | Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über das Verhalten von Beschäftigten, die zur Bewertung ihrer Arbeitstätigkeit derart eingesetzt werden können, dass sich Rechtsfolgen für die Betroffenen ergeben oder diese Betroffenen in anderer Weise erheblich beeinträchtigt werden | <p>Geolokalisierung von Beschäftigten</p> <p>Einsatz einer innovativen Softwarelösung zum Schutz vor Cyberattacken, die Datenflüsse detailliert kontrolliert oder/und Verschlüsselungen aufbricht</p> |
| 9 | Systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche | Videoüberwachung des öffentlichen Personennahverkehrs in Großstädten |
| 10 | Aufenthaltsbestimmung: Systematische Verarbeitung von personenbezogenen Daten über den Aufenthalt von natürlichen Personen, die umfangreich ist oder schutzbedürftige Personen betrifft | Verkehrstromanalyse z.B. auf Grundlage von KFZ-Kennzeichen oder Standortdaten des öffentlichen Mobilfunknetzes, auch wenn eine Anonymisierung stattfindet |

| Nr. | Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit | Beispiele |
|-----|--|--|
| 11 | Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der amtlichen Statistik, deren Erhebung, Speicherung und Verarbeitung, insbesondere der Anonymisierungs- oder Pseudonymisierungsprozesse und statistische Aufbereitung vor/für die Übermittlung der Informationen an Dritte. | Zensus/ Mikrozensus |
| | | Schülerlaufbahnstatistik |
| 12 | Anonymisierung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO oder in großem Umfang zum Zweck der Übermittlung, Veröffentlichung oder Zusammenführung mit anderen Datensätzen | Anonymisieren von Daten zu Bürgern mit Migrationshintergrund für bundesweite Trendanalysen durch ein Sozialamt |
| | | Anonymisierung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten zur Nutzung im Rahmen des Trainings/Fine-Tuning eines großen Sprachmodells (Large Language Model, LLM) oder ähnlicher neuer Technologien der Künstlichen Intelligenz |
| 13 | Nutzung großer Sprachmodelle (Large Language Model, LLM) oder anderer KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck ¹ für Datenverarbeitungen die wahrscheinlich personenbezogene Daten beinhalten ² | Angebot eines Chat-Bots (z.B. Beantwortung von allgemeinen Verfahrensfragen für Besucher der Website eines Landkreises) |
| | | Automatisches Extrahieren von Informationen aus eingereichten Unterlagen bei der Beantragung von Sozialleistungen |
| | | Bereitstellung eines LLM zur Nutzung im Rahmen des Unterrichts |
| 14 | Nutzung großer Sprachmodelle (Large Language Model, LLM) oder anderer KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck als fester Teil eines Prozesses zur Bearbeitung von Anträgen | Plausibilitätsprüfung von eingereichten Unterlagen bei der Beantragung von Wohngeld - ggf. Unterstützung bei der Nachforderung von Dokumenten |
| | | Formulierungsvorschlag für die Sachbearbeitung zum Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung eines Aufenthaltstitels |
| | | Jede Vorbereitung und Unterstützung für amtliche Entscheidungen, die Auswirkungen auf natürliche Personen haben |
| 15 | Jeder Einsatz eines Hochrisiko-KI-System gemäß der Verordnung über Künstliche Intelligenz, (EU) 2024/1689 (KI-VO) | Einsatz eines KI-Systems zur Bewertung von Schülern |
| | | Einsatz eines KI-Systems zur Unterstützung bei der Bewerberauswahl, Beförderungen oder Kündigungen |
| | | Einsatz eines KI-Systems, bei dem das Risiko der Beeinflussung von Wahlen besteht |
| 16 | Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen, wenn mindestens ein weiteres Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft | Verwendung von biometrischen Systemen zur Zutrittskontrolle oder für Abrechnungszwecke bei Beschäftigten |
| 17 | Verarbeitung von genetischen Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 13 DSGVO, wenn mindestens ein weiteres folgendes Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft | Früherkennung von Erbkrankheiten in einer Klinik |

- 1 „KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“ wird hier verwendet entsprechend Artikel 3 Absatz 63 der „Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)“ (KI-VO).
- 2 Für die Pflicht zur Durchführung einer DSFA ist einzig relevant, ob die geplante Datenverarbeitung gemäß Artikel 35 DS-GVO voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Solch ein Risiko kann auch bei KI-Systemen bestehen, die nicht gemäß Artikel 6 KI-VO als Hochrisiko-KI-System eingestuft werden.

| Nr. | Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit | Beispiele |
|-----|---|--|
| 18 | Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und der Verarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenführung oder Verarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden, - für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den betroffenen Personen erhoben wurden, - die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die betroffenen Personen nicht nachvollziehbar sind, und - der Entdeckung vorher unbekannter Zusammenhänge zwischen den Daten für nicht im Vorhinein bestimmte Zwecke dienen | Big-Data-Analysen über verschiedene Datenbanken |
| 19 | Automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit der Betroffenen | Automatisierte Auswertung von Telefongesprächen Automatische Erkennung gefährlicher Verhaltensweisen im Rahmen einer Videoüberwachung |
| 20 | Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Art 35 Abs. 3 lit. b) anzusehen ist - sofern eine nicht einmalige Datenerhebung mittels der innovativen Nutzung von Sensoren oder mobilen Anwendungen stattfindet und diese Daten von einer zentralen Stelle empfangen und aufbereitet werden | Online-Überwachung des Gesundheitszustands mittels Implantaten und zentraler Datenspeicherung, z. B. Insulinpumpen, Herzschrittmacher |

Version 3 vom 12.11.2025